

Notvertretungsrecht von Ehegatten

Umstrittene Regelung Können sich Ehepartner in Gesundheitsfragen und vor allem bei Notfällen gegenseitig vertreten? Die Mehrheit ist dieser Ansicht. Doch hierbei handelte es sich bislang um einen Irrglauben. Nun wird nach langem Ringen ab 01.01.2023 ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in § 1358 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eingeführt.

In Wirklichkeit bestand kein Vertretungsrecht, streng genommen nicht einmal ein Auskunftsrecht gegenüber Ärzten. Letzteres hat man aus humanitären Gründen meistens dennoch gewährt, sodass Ehepartner oder Kinder des überraschend erkrankten oder verunfallten Patienten die erforderlichen Informationen erhielten. Die neue Regelung, die nach § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) auch für Lebenspartner gelten wird, scheint den Vorstellungen der Bevölkerung zu entsprechen, ist aber höchst umstritten – denken wir nur an die Ehe in der Krise. Will wirklich jeder Ehepartner für seine „bessere Hälfte“ immer das Beste?

Das wird in § 1358 BGB geregelt

Die Norm konkretisiert die beiden Ehepartner: Es gibt den vertretenden Ehegatten, der aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann. Und es gibt den vertretenen Ehegatten, der in diesen Fällen Berechtigungen erlangt – eine Parallele zu den Voraussetzungen einer Betreuung. Fehlt wie sehr oft eine Vorsorge-

vollmacht, muss eine vorläufige Betreuung angeordnet werden – dies hofft man nun vermeiden zu können. Sich daraus ergebende fiskalische Einsparpotentiale sind der Hauptgrund für die Neuregelung.

Das Vertretungsrecht soll nur vorübergehend für sechs Monate bestehen. Abgezielt wird auf eine ärztliche Akutversorgung durch einen Unfall oder eine Erkrankung. Geregelt ist ein Vertretungsrecht, nicht eine Vertretungspflicht – wiederum eine Parallele zum Betreuungsrecht, wo ebenfalls niemand gezwungen werden kann, die Rolle eines Betreuers zu übernehmen. Denn der vertretungsrechtlich vertretende Ehegatte kann selbst erkrankt sein oder sich schlichtweg überfordert fühlen – die Anordnung einer Betreuung bleibt also weiterhin möglich.

Die Befugnisse für den vertretenden Ehegatten sind dagegen überaus weit gefasst. So kann dieser in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegennehmen. Dies scheint deutlich mehr als ein Betreuer darf. Schließlich kann es auch hier um lebensgefährliche oder lebensbedrohende Maßnahmen gehen. Ein Betreuer bedarf für solche die Menschenwürde tangierenden Entscheidungen in der Regel einer gerichtlichen Genehmigung, da eine hohe Eingriffsintensität gegeben ist. Allerdings verweist die Norm auf eine ebenfalls ab 01.01.2023 neue Regelung in § 1829 BGB, wonach für Betreuer, Vorsorgebevollmächtigte und vertretende Ehegatten vorgegeben wird, dass die Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Ausnahmen und Unklarheiten

Der vertretende Ehegatte kann darüber hinaus Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen



Will wirklich jeder Ehepartner für seine „bessere Hälfte“ immer das Beste?

der Rehabilitation und der Pflege abschließen und durchsetzen, über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und er kann z.B. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend machen. Konsequent regelt der Gesetzgeber auch eine Schweigepflichtentbindung für die Behandler zugunsten desvertretenden Ehepartners.

Natürlich hat auch der Gesetzgeber gesehen, dass das Vertretungsrecht nicht immer auf jede konkrete Lebenssituation passt. Deswegen gibt es eine Reihe von Ausnahmen: Bei getrennt lebenden Ehepartnern gilt das Recht ebenso wenig wie in den Fällen, in denen dem Arzt bekannt ist, dass der zu vertretende Patient beispielsweise eine Vorsorgevollmacht für eine andere Person errichtet hat, von seinem Ehepartner gar nicht vertreten werden will oder für diese in Frage stehenden Bereiche bereits unter einer Betreuung steht.

Unklar ist der Begriff des Getrenntlebens. Nach § 1567 BGB darf dazu zwischen den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft mehr bestehen und ein Ehegatte muss sie erkennbar nicht herstellen wollen, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Anerkannt ist jedoch, dass kein Getrenntleben vorliegt, wenn einer der beiden mittlerweile im Heim lebt oder wenn aus beruflichen Gründen beide verschiedene Wohnorte haben. Wichtig ist demnach der Trennungswille.

Missbrauch verhindern bedeutet bürokratischer Mehraufwand

Der Begriff Notvertretungsrecht resultiert daraus, dass das Vertretungsrecht nach Ablauf von sechs Monaten oder bei Wegfall seiner Voraussetzungen endet. Rechtlich handelt es sich um ein gesetzliches Vertretungsrecht (im Gegensatz etwa zur Vorsorgevollmacht als rechtsgeschäftliche Vollmacht) und ähnelt einer Betreuung, allerdings grundsätzlich ohne Kontrolle durch ein Gericht, sofern es nicht wie erwähnt um lebensgefährliche Maßnahmen geht. Schließlich folgt noch der Versuch des Gesetzgebers, einem Missbrauch

entgegenzuwirken, was aber zugleich für den behandelnden Arzt einen bürokratischen Mehraufwand mit sich bringt. Der Arzt muss nämlich die Voraussetzungen der Notvertretung schriftlich niederlegen, welche wiederum der vertretende Ehegatte schriftlich bestätigen muss, verbunden mit seiner Zusicherung, dass keine Gründe gegen die Notvertretung vorhanden sind.

Zudem wird auf Bestimmungen aus dem Betreuungsrecht und der Vorsorgevollmacht verwiesen. Der vertretende Ehegatte hat die Angelegenheiten des anderen so zu besorgen, wie es den Wünschen des anderen entspricht. Von diesen Wünschen kann er abweichen, wenn dadurch der andere erheblich gefährdet würde und er diese Gefahr nicht erkennen konnte. Sind die Wünsche des anderen nicht zu ermitteln, ist der mutmaßliche Wille zu erforschen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des anderen und insbesondere das Vorliegen einer Patientenverfügung.

Pro und Contra der Regelung

Der Gesetzgeber hat sich nicht für eine verpflichtende Vertretung entschieden. Manches spricht dafür, aber man hätte aus dem ehelichen Band auch eine Pflicht ableiten können. Schließlich sind Ehepartner gegenseitig Garanten, ähnlich wie Angehörige der Heilberufe zu ihren Patienten oder Eltern für ihre Kinder. Eltern müssen ihre Kinder vertreten – Ehepartner können sich dem einfach entziehen. Damit wird ein falsches Signal im Hinblick auf die Bedeutung einer Ehe gesetzt. Denn in der Regel stärkt der Staat die Ehe, beispielsweise finanziell durch Steuervorteile, im Erbrecht und in etlichen anderen Bereichen. Dann wäre eine Vertretungspflicht nur konsequent gewesen, natürlich mit Ausnahmen, etwa wenn derjenige, der vertreten soll, aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht in der Lage ist.

Kaum in den Griff zu bekommen: Ehe in der Krise

Die Problematik einer Ehe in der Krise, vor oder nach der Trennung, ist rechtlich kaum in den Griff zu bekommen. Natürlich muss

der vertretende Ehegatte schriftlich versichern, dass kein Hinderungsgrund für eine Vertretung vorliegt, aber wie soll dies überprüft werden. Insbesondere wenn der Trennungswille beim vertretenen Ehegatten vorliegt, der vertretende dies aber nicht wahrhaben will. Eine Trennung ist ein schmerzlicher und oft langwieriger Prozess, manches Mal will es einer von beiden nicht akzeptieren, dass die Beziehung endgültig zerrüttet ist – im Notvertretungsfall können sich dadurch sehr fragwürdige Konstellationen ergeben.

Ähnliches gilt, wenn eine Vorsorge- oder Generalvollmacht oder eine Patientenverfügung vorliegt – der andere Ehepartner muss einerseits davon Kenntnis haben und andererseits dies auch wahrheitsgemäß angeben. Von Behandlerseite her sieht die Regelung ein Vertrauen vor, das heißt der Arzt muss nicht den Wahrheitsgehalt überprüfen. Eine Prüf- beziehungsweise Nachforschungspflicht würde einer unkomplizierten Vertretungsberechtigung des Ehegatten in einer Notsituation zuwiderlaufen. An dieser Stelle sei auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister eintragen zu lassen – dies kann etwas mehr Rechtssicherheit bringen. Künftig soll nämlich auch der Widerspruch gegen das Notvertretungsrecht dort hinterlegt werden können und der Arzt soll ein Einsichtsrecht erhalten. Er ist aber nicht verpflichtet, Einsicht zu nehmen.

Ein kleiner Abstecher in eine beachtliche Statistik: Es stellt sich nämlich die Frage, ob die Ehe überhaupt noch das Modell der Wahl für ein gelingendes Zusammenleben darstellt. Erhebungen des Statistischen Bundesamts (Destatis) zufolge gab es gemessen an der Gesamtbevölkerung in den 1950er Jahren noch fast zehn Eheschließungen je 1.000 Einwohner, während es 2018 noch fünf sind. Wie oft kann es damit zu einem „Missbrauch“ der Regelung überhaupt kommen? Dies hängt auch davon ab, ob die Paare sich in einer für sie glücklichen Beziehung befinden oder in einem eher toxischen Miteinander leben. Statistische Untersuchungen dazu sind nicht einfach. So sollen sich nur rund 42% in einer glücklichen Beziehung befinden. Mehr als die Hälfte der Beziehungen verläuft also eher suboptimal. Aktuell dauert eine Ehe ca. 14 ½ Jahre bis zu einer Scheidung.

Wirkung in der Praxis ungewiss

Der Gesetzgeber hat letztlich versucht, das Selbstbestimmungsrecht eines verheirateten Menschen nicht auszuhöhlen, gleichwohl aber ein Vertretungsrecht zu schaffen, welches fiskalisch belastende und eigentlich unnötige, zeitlich und psychisch belastende Betreuerbestellungen vermeidet. Durch eine teilweise Einbindung der Gerichte bei lebensbedrohlichen Maßnahmen wie einer Operation versucht er ein Mehr an Sicherheit zu schaffen – doch seien wir ehrlich, wie oft wird schon heute dagegen verstoßen. Der unter Betreuung stehende Mensch muss dringend operiert werden, der Betreuer stimmt dem zu – nicht jeder Arzt drängt jetzt noch auf eine gerichtliche Genehmigung. Oft geschieht dies auch aus einer Unwissenheit heraus, denn Fortbildungen zu diesem Thema sind sehr selten und nicht verpflichtend. Die beste gesetzliche Regelung bringt nichts, wenn sie in den Köpfen derer, die sie betrifft, gar nicht präsent ist. Und wie sich die Regelung haftungsrechtlich bei Behandlungsfehlern auswirken wird, ist ebenfalls höchst fraglich. Heutige Haftungsfälle betreffen in der Regel fahrlässige Verhaltensweisen (das versehentlich verwechselte Medikament), nur sehr sel-

ten geht es um vorsätzliche Schädigungen eines Pflegeempfängers (z.B. der Fall Nils Högel). Eine Haftung bei missbräuchlicher Ausübung des Notvertretungsrechts wird aber wohl nur dann gegeben sein, wenn der Arzt oder der vertretende Ehegatte vorsätzlich gegen die Voraussetzungen der Notvertretung verstößt. Vermutlich wird dies auch bei grober Fahrlässigkeit gelten, die aber fast schon dem Vorsatz entspricht und ebenfalls im heutigen Arzthaftungsbereich bzw. Behandlungsfehlerbereich eher selten zu finden ist. Offen ist auch, inwieweit der vertretende Ehepartner zur Verantwortung gezogen werden kann – wie schätzte er aus seiner subjektiven Sicht die Situation ein? Hat er etwas verschwiegen oder nicht gewusst oder nur anders beurteilt? Eines sollte klar sein: Bereits ein Fall, in dem ein Vertretungsrecht nachteilig ausgeübt wird und wodurch dann auch noch der Tod des Ehepartners die Folge ist, wäre einer zu viel. 2023 und die Folgejahre werden von daher spannend – wie wird sich das neue Notvertretungsrecht in der Praxis auswirken? Zu fordern wären jedenfalls rechtliche Schulungen insbesondere von Ärzten gerade zu den Themen Betreuung, Vorsorgevollmacht und Notvertretungsrecht. ■■

FAZIT

Zum 01.01.2023 wird ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in § 1358 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) eingeführt.

Das bedeutet: Wird ein Ehegatte infolge von Krankheit oder Unfall handlungs- oder entscheidungsunfähig, kann künftig der andere Ehegatte unter bestimmten Bedingungen für ihn Entscheidungen der Gesundheitsorge treffen. Das war bislang nicht der Fall, auch wenn die meisten davon ausgegangen sind. Die neue Regelung ist umstritten.

Bestandteil der Neuregelung sind umfassende Schutzmechanismen, die einem Missbrauch entgegenwirken sollen. Auch wenn die Ehegatten getrennt leben, besteht die gesetzliche Vertretungsberechtigung nicht.

Das Notvertretungsrecht ist auf sechs Monate begrenzt.

Schlüsselwörter: Notvertretungsrecht, Ehe, Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht



Ass.-jur. Michael Irmeler

Praxis für Konfliktarbeit und Mediation
Lehrinstitut am Ersberg
Ersbergstraße 6, 72622 Nürtingen
mediation@ersberg.de